

**Bebauungsplan
1.1-074-0, Millich, Mahrweg II**

- Textliche Festsetzung -

S T A D T H Ü C K E L H O V E N

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

ZUM BEBAUUNGSPLAN 1.1.-074-0

MILLICH, MAHRWEG II

Textliche Festsetzungen

1. Ausschluß von Nebenanlagen

Nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO werden Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne der §§ 14 und 23 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den vorderen Baugrenzen und deren geradliniger Verbindung ausgeschlossen.

2. Lärmschutzmaßnahmen

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen -Lärm- vorzusehen.

Die Grundrißgestaltung der auf den Baugrundstücken möglichen Wohnhäuser ist so auszubilden, daß zur Nordwestseite (A 46) nur Fenster untergeordneter Räume wie Kochküchen mit weniger als 8 qm Grundfläche, Abstellräume, Dielen, WC's und Bäder vorgesehen werden. Alle notwendigen Fenster von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen sind ausschließlich zur Südostseite (Straße) auszurichten. In nach Südwesten oder Nordosten ausgerichteten Wänden oder Dachflächen sind notwendige Fenster von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen nur dann zulässig, wenn diese zur Autobahn hin durch Gebäude oder Gebäudeteile ausreichend abgeschirmt sind. Eine ausreichende Abschirmung gilt als gegeben, z.B.

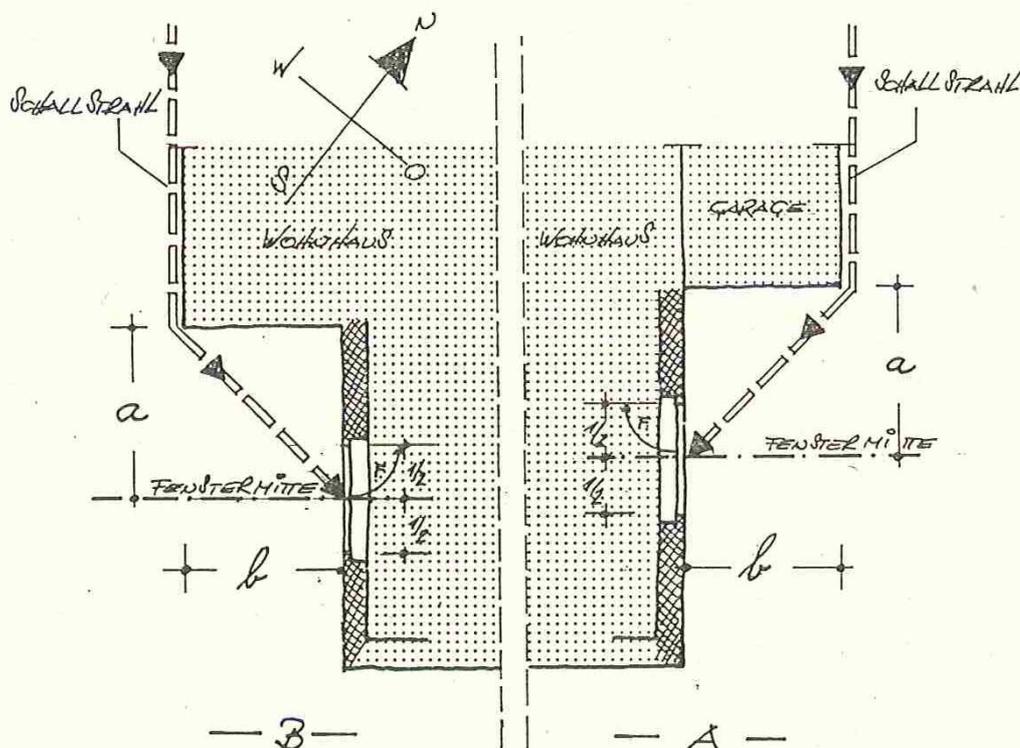
- A) bei Garagenanbauten oder
- B) Gebäudeversprüngen,

Bebauungsplan 1.1-074-0, Millich, Mahrweg II

- Textliche Festsetzung -

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

- 3 -

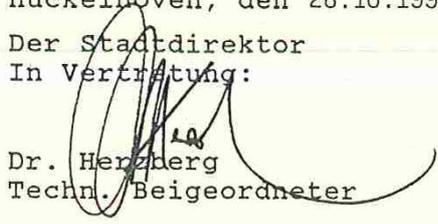


wenn der Gebäudeversprung b) mindestens so groß ist wie das Maß a) von Fenstermitte bis zur Schirmwand (s. Skizze). Die Höhe der Schirmwand muß mindestens so hoch sein wie der Abstand von Mitte Fenster bis zum Fußpunkt der Schirmwand. Bei diesen Fenstern muß der Fensterflügel in der zur Lärmquelle (Autobahn) zeigenden Fensterhälfte liegen. Die autobahnferne Hälfte des Fensters ist in Festverglasung (Zweischeiben-Isolierglas) auszuführen.

Sollten nicht notwendige Fenster mit Sichtkontakt nach Nordwesten (Autobahn) ausgerichtet werden, sind diese Fenster mindestens in Schallschutzklasse III oder höher nach VDI 2719, E/7, auszuführen.

Hückelhoven, den 28.10.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


Dr. Herzberg
Techn. Beigeordneter

**Der Bebauungsplan 1.1-074-0, Millich, Mahrweg II
ist mit Bekanntmachung vom 31.01.1992 rechtsverbindlich geworden.**